

**RS OGH 2000/6/29 8Ob97/00y,
1Ob142/01s, 6Ob83/03d, 5Ob142/04z,
2Ob260/05g, 10Ob105/05x,
6Ob113/09z,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2000

Norm

ABGB §293

ABGB §933 I

HGB §377 G

HGB §378

HGB §381 Abs2

Rechtssatz

Auf Verträge über bewegliche Sachen, die zum festen Einbau in unbewegliche Sachen bestimmt sind, ist § 381 Abs 2 HGB anzuwenden, und zwar auch dann, wenn - wovon im Zweifel auszugehen ist - die Verträge über Lieferung und Montage nicht getrennt sind, sondern von einem einheitlichen Vertrag auszugehen ist. Umso mehr müssen bewegliche Sachen, die bloß als Zubehör einer unbeweglichen Sache gewidmet sind, bei der Prüfung nach § 381 Abs 2 ZPO als beweglich gelten.

Umfasst ein Vertrag sowohl die Lieferung beweglicher als auch die Lieferung unbeweglicher Sachen, ist darauf abzustellen, ob in der Gesamtheit die unbeweglichen oder die beweglichen Sachen überwiegen und dadurch den Charakter des Vertrages bestimmen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 97/00y

Entscheidungstext OGH 29.06.2000 8 Ob 97/00y

Veröff: SZ 73/109

- 1 Ob 142/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 142/01s

Vgl auch; Beisatz: § 381 Abs 2 HGB bleibt anwendbar, wenn die herzustellende Sache an sich beweglich, aber zum festen Einbau bestimmt ist. (T1) Beisatz: Sollen aber etwa Maschinen in ein Gebäude nicht nur einmontiert werden, sondern soll ihre Einfügung eine Anlage erst betriebsfertig machen, so liegt Werkvertrag vor. (T2)

- 6 Ob 83/03d

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 83/03d

Vgl; Beisatz: Auf reine Werkverträge, bei denen keine ausreichenden Elemente eines Kaufvertrages vorliegen und

die auf die Herstellung einer unbeweglichen Sache gerichtet sind, ist § 381 HGB nicht anzuwenden. (T3)

- 5 Ob 142/04z

Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 142/04z

Vgl auch; Beis wie T1

- 2 Ob 260/05g

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 2 Ob 260/05g

Auch; Beisatz: Prävaliert trotz der Materialbeistellung durch den Unternehmer bei einem als einheitlicher Vertrag zu beurteilenden Rechtsgeschäft die Herstellung des Werkes, liegt ein Werkvertrag vor; ist doch auch sonst der Bauwerkvertrag im Hoch-und Tiefbau regelmäßig Werkvertrag. (T4)

- 10 Ob 105/05x

Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 105/05x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Werklieferungsvertrag über eine bewegliche Sache. (T5); Beisatz: In diesem Fall gilt bei einem Vertrag zwischen Vollkaufleuten die Rügepflicht nach § 377 HGB. (T6)

- 6 Ob 113/09z

Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 113/09z

Vgl; Beisatz: Dass § 381 Abs 2 HGB anwendbar bleibt, wenn die herzustellende Sache an sich beweglich, aber zum festen Einbau bestimmt ist, setzt voraus, dass der Stoff vom Werkunternehmer beschafft und nicht vom Besteller beigestellt wird. (T7); Bem: Hier: Reiner Werkvertrag angenommen. (T8)

- 4 Ob 226/13h

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 226/13h

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113879

Im RIS seit

29.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at